

**§ 1 Grundlage, Angebot, Auftragserteilung, Auftragsannahme, Auftragsbestätigung, Anerkennung, Vertrag:**

- (1) **Grundlage** aller Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma [gusto.cc], nachfolgend kurz „GUSTO“ genannt, sind ausschließlich diese AGB. Abweichende Bedingungen des Veranstalters/Auftraggebers/Kunden bzw. der jeweiligen Bevollmächtigten, nachfolgend kurz „VA“ genannt, finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Absprachen insbesondere sonstige rechtserhebliche Nebenabreden, Erklärungen, Anzeigen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sonst sind sie unwirksam.
- (2) **Angebote** von GUSTO, sowohl schriftliche als auch mündliche, dienen der Auftragsvorbereitung und der Information. Sie sind unverbindlich und stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB (Antrag) dar. Für alle diese Angebote gilt Irrtum vorbehalten.
- (3) **Auftragserteilung:** Unterzeichnet der VA ein schriftliches Angebot von GUSTO, so begründet dies den Antrag des VA im rechtlichen Sinne. Ferner kann der VA den Auftrag auch anderweitig, z.B. schriftlich, per eMail, Fax oder auch (fern-)mündlich verbindlich erteilen. Erst mit der Annahme des Antrages durch GUSTO gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen. Diese **Auftragsannahme** ist an keine bestimmte Form gebunden und kann ebenfalls schriftlich als auch (fern-)mündlich erfolgen. Eine **Auftragsbestätigung** durch GUSTO ist nicht zwingend erforderlich. Eine zwischenzeitliche Annahme anderer Veranstaltungen oder Aufträge bleibt GUSTO bis zur Bestätigung des Auftrages vorbehalten.
- (4) **Anerkennung:** Mit seiner verbindlichen Auftragserteilung erkennt der VA diese AGB an.
- (5) **Vertrag:** Ein verbindlich zustande gekommener Vertrag verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages (Pacta sunt servanda). Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von § 4 gelöst werden.

**§ 2 Leistungen, Kommissionsgeschäfte, Preise, Saisonware, Deposit, Mitarbeiterverpflegung, Pflichten, Haftung, Haftungsausschlüsse, Produkthaftung:**

- (1) **Leistungen:** GUSTO erbringt als Cateringunternehmen alle Dienstleistungen, die nötig sind um eine vom VA vorgesehene Veranstaltung in umfassender Art und Weise durchzuführen. Dazu gehört neben der Herstellung vielfältigster Speisen auch die Abgabe von Handelswaren, der Ausschank von Getränken, Stellung von Personal, Equipment, Logistik, Mietzubehör, Dekoration, Zelten, Mobiliar und vielem mehr. Für all diese **Lieferungen und Leistungen**, nachfolgend kurz „LL“ genannt, behält sich GUSTO je nach Ausmaß vor, die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Vertragspartner bleibt in diesem Falle GUSTO.
- (2) **Kommissionsgeschäfte,** für die GUSTO nur als Vermittler tätig wird, nicht selbst als Vertragspartner auftritt und dies auch nicht schriftlich vereinbart wurde, entbinden GUSTO von jeder Haftung und Verantwortung aus diesen Aufträgen oder Auftragsteilen gegenüber dem VA. Der Vertrag kommt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (Künstler, Animateur, Fotograf, DJ usw.) und dem VA zustande. Alle Ansprüche des VA aus erteilten Aufträgen dieser Art richten sich gegen den jeweiligen Vertragspartner. Außerdem übernimmt GUSTO keinerlei Haftung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden/Mängel, gleich welcher Art.
- (3) **Preise:** Alle Inhalte bzw. Preise in unseren Preislisten, Katalogen oder auf unseren Internetseiten sind zur Kundeninformation gedacht und stellen kein verbindliches Angebot (Antrag) im Sinne des Gesetzes dar. Alle Preisangaben in diesen Medien, insbesondere auch mündliche oder fernmündliche Auskünfte sind daher unverbindlich. Die auf Fotos dargestellten LL sind zur Illustration vorgesehen und können vom Lieferprodukt abweichen. Alle Preise gegenüber Endkunden sind Inklusivpreise und enthalten somit die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist. Preisangaben gegenüber Kaufleuten oder Gesellschaften im geschäftlichen Verkehr sind zzgl. der jeweilig anzuwendenden Umsatzsteuer zu verstehen. Die Preisangaben beziehen sich auf Euro (€). **Preisgültigkeit:** Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung vier Monate, so steht GUSTO das Recht zu, angemessene Preiserhöhungen mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen. **Preisänderungen** aufgrund extremer Beschaffungspreisschwankungen, z.B. bei Saisonartikeln, Lebensmittelskandalen o.ä., bleiben GUSTO vorbehalten, müssen aber wenigstens 14 Kalendertage zuvor schriftlich, inklusive der Angabe eines preisgleichen Ersatzartikels, angekündigt werden. Dem VA steht dann innerhalb sieben Tagen eine Ablehnung und die Benennung eines Ersatzes sowie die Neukalkulation des Auftragsbestandteils zu.
- (4) **Saisonware:** Viele Lebensmittel und Waren kommen heute aus der ganzen Welt zu uns. Dafür kaufen wir kurzfristig und tagesfrisch ein. GUSTO ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen bemüht, alle festgelegten LL zu erbringen. Dennoch können wir trotz bester Marktkenntnis aus saisonalen oder anderen marktüblichen Gegebenheiten keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit aller Waren übernehmen. Im Sinne einer optimalen Auftragsabwicklung müssen wir uns deshalb den Ersatz durch **mindestens gleichwertige LL** vorbehalten. Sollten einzelne Waren nicht oder nicht in ausreichendem Maße oder in einer adäquaten Frische und Qualität erhältlich sein, ersetzen wir diese ohne Aufpreis durch geeignete Produkte, die mindestens dem vereinbarten Speiseniveau entsprechen (Upgrade). Sofern GUSTO die fehlende Verfügbarkeit rechtzeitig bekannt wird, ist der VA unmittelbar davon zu unterrichten. Dem VA steht dann ein Recht auf Ablehnung der Ersatzlieferung und der Benennung eines lieferbaren Ersatzartikels zu. Lehnt der VA einen Ersatz gänzlich ab, bleibt GUSTO nur die Möglichkeit die fehlende Warenmenge durch Erhöhung der anderen Auftragsbestandteile zu ergänzen, um ausreichende Quantität für alle Gäste zu gewährleisten. Ein Schadensersatzanspruch des VA gegen GUSTO entsteht hieraus nicht.
- (5) **Deposit:** GUSTO ist berechtigt vom VA zur Sicherung des Auftrages einen angemessenen Anzahlungsbetrag bis zu 80 Prozent in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden dem VA bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Sofern von GUSTO geforderte Deposits nicht bis zum vorgegebenen Termin erfüllt werden, so entbindet dies GUSTO unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zudem hat der VA für diesen Fall den entstandenen Schaden an GUSTO gemäß der Schadensstaffel in § 4 (3) zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.
- (6) **Mitarbeiterverpflegung:** Von GUSTO mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Mitarbeiter am Veranstaltungsort sind vom VA oder in dessen Namen kostenfrei mit Speisen und Getränken zu verpflegen, wenn die Auftragsdauer eine Präsenzzeit der Arbeitskräfte am Veranstaltungsort von fünf Stunden überschreitet oder die Verköstigung aus anderen Gründen angemessen erscheint. Die Verköstigung wird dabei mit dem VA abgestimmt und dem Umfang nach gestaltet. Sofern keine derartige Regelung existiert, erteilt der VA die Erlaubnis, dass sich die Mitarbeiter von GUSTO an den vorgehaltenen Speisen und Getränken im angemessenen Rahmen versorgen.
- (7) **Pflichten des VA:** Der VA ist verpflichtet auf eigene Kosten ausreichend dimensionierte und abgesicherte Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse an geeigneter Stelle bereitzustellen, die Kosten dafür zu tragen und auch die Verbrauchskosten dafür zu übernehmen. GUSTO erstellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, maximal die Unterverteilung der Versorgungsanschlüsse bis höchstens zehn Meter. Der VA ist verpflichtet alles dafür zu tun oder zu unterlassen, damit GUSTO seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Dies gilt im besonderen Maße für das Einhalten vereinbarter Uhrzeiten, Zustände und Herrichtungen von Räumen und die Verschaffung von Zutrittsmöglichkeiten am/zum Veranstaltungsort. Verletzt der VA vertragswidrig derartige Mitwirkungspflichten oder wird GUSTO die Ausführung der Aufgaben oder Teilen davon durch nicht besprochene Änderungen/Unterbrechungen oder ähnlichem erschwert, teilweise oder gänzlich unmöglich gemacht, kann GUSTO die entstandenen Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Logistikkosten, Wartezeit, Lagerung etc.) dem VA in Rechnung stellen. Hieraus resultierende Verschlechterungen der LL von GUSTO gehen zu Lasten des VA.
- (8) **Haftung des VA:** Der VA haftet im Rahmen seiner Obhutspflicht als Vertragspartner gegenüber GUSTO für alle Schäden, Beeinträchtigungen, Entwendungen und Verluste an sämtlichem von GUSTO zur Verfügung gestelltem Inventar unabhängig davon, wer den Schaden tatsächlich verursacht hat. Der VA hat die gemieteten Gegenstände getrennt von seinem Vermögen zu verwahren. Eine Verfügung über das unter Eigentumsvorbehalt stehende Inventar, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübergang, Schenkung oder sonstige Gebrauchsüberlassung ist nicht zulässig und ein Versuch unverzüglich anzuzeigen. Die Untervermietung der Mietartikel ist nur mit schriftlicher Genehmigung seitens GUSTO erlaubt. Im Falle der unberechtigten Untervermietung ist der VA GUSTO zu Schadenersatz verpflichtet. GUSTO sichert den einwandfreien technischen Zustand seiner technischen Geräte zu. Der VA hat die Geräte bei Übergabe auf ihre Funktion zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Die Benutzung der von GUSTO zur Verfügung gestellten Geräte und Mietartikel usw. geschieht auf eigene Gefahr und Haftung des VA. Eine Versicherung der Geräte oder der Schäden besteht nicht. GUSTO kann hierzu den Nachweis einer entsprechenden Versicherung vom VA fordern. GUSTO haftet nicht für Schäden und Personenschäden, die durch unsachgemäße oder fahrlässige Bedienung oder durch unberechtigte Personen oder durch andere Einwirkungen, die außerhalb des Einflussbereiches von GUSTO sind, entstehen. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der VA in Höhe des Wiederbeschaffungswertes; für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens von GUSTO bleibt davon jedoch unberührt. Der VA ist verpflichtet, die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern. Die Haftung des VA beginnt bei der Übergabe und endet mit der Rückgabe der Mietsachen.
- (9) **Haftungsausschlüsse von GUSTO:** GUSTO haftet nicht für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom VA angemieteter oder GUSTO zur Verfügung gestellter Räumlichkeiten jeder Art, Kühlhäuser, Kühlschränke, Tiefkühlmöglichkeiten, Theken, Küchen- und Servierausstattung und sonstiger Ausrüstung oder Ausstattung entstehen. Ferner trägt GUSTO keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räume oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Entsorgungskosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Reparaturkosten, Getränkekostenpauschalen, Ausschankkosten, Sperrzeitverkürzungen, fremde Personalkosten oder ähnliches. Außerdem haftet GUSTO nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, daß Mitarbeiter von GUSTO für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muß sofort der Geschäftsleitung von GUSTO schriftlich mitgeteilt werden. Den Nachweis hat der VA zu führen. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergütungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, sind durch den VA selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. GUSTO haftet in keinem Falle für etwaige Kosten. GUSTO kommt nicht für Schäden, Schadensersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen auf, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen oder Auflagen gültiger, zwischen dem VA und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, wenn GUSTO nicht zuvor über den Inhalt des Vertrages bzw. der zu beachtenden Auflagen vom VA in Kenntnis gesetzt wurde. GUSTO haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit. Ebenfalls haftet GUSTO in keiner Weise für Ausfälle von Logistik und anderen zur Durchführung des Auftrages nötiger technischer Voraussetzungen (z. B. Stromausfall etc.), sofern die Ursache nicht von GUSTO zu vertreten ist. Für in Veranstaltungsräumen zurückgebliebene Fund- und Wertsachen, sowie Garderobe übernimmt GUSTO keinerlei Haftung, es sei denn, dass GUSTO rechtlich dazu verpflichtet wäre. Zu Händen vom VA bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von GUSTO zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden diese auch auf Gefahr und Kosten des Empfängers versandt. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder ähnliches übernimmt GUSTO nicht.
- (10) **Produkthaftung:** Bringt der VA oder seine Gäste neben den LL von GUSTO zusätzlich eigene Speisen, Getränke oder dergleichen in die Veranstaltung mit ein, haftet der VA für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung aller eingebrachten Produkte gemäß hygienischer Grundsätze. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den VA über. GUSTO ist berechtigt zur Beweissicherung jeweils eine Probe der eingebrachten Produkte zu entnehmen.

**§ 3 Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Unmöglichkeit:**

- (1) **Lieferung:** Die Herstellung und Lieferung der vereinbarten **LL** von **GUSTO** erfolgt nach denen im Vertrag mit dem **VA** festgelegten Zeiten. Lieferzeitangaben erfolgen aufgrund der jeweiligen Verkehrs-, Auftrags- und Lieferlage und stellen daher nur ungefähre Zeitangaben dar. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den **VA** voraus. **LL** verstehen sich als Haustürlieferungen. **GUSTO** ist deshalb, soweit nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet, die **LL** an einen bestimmten Platz am Lieferort zu bringen und dort aufzubauen.
- (2) **Lieferverzug:** Erst wenn die Lieferzeiten wesentlich überschritten werden, hat der **VA** das Recht **GUSTO** eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin Erfüllung zu verlangen. Leistet **GUSTO** schuldhaft nicht innerhalb der Nachfrist kann der **VA** eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen. Schadensersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. **GUSTO** ist von der Lieferverpflichtung freigestellt, sofern es an der Vertragserfüllung durch den unvorhergesehenen Eintritt außergewöhnlicher Umstände (Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Lieferverzögerung wesentlicher Waren und Dienstleistungen etc.) gehindert wird und diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar konnte. **GUSTO** verpflichtet sich in diesem Fall den **VA** unverzüglich zu informieren und dessen Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Soweit **GUSTO** nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass **GUSTO** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) **Gefahrübergang:** (Risiko der Verschlechterung oder des Verlustes der gelieferten Leistung) Mit der Übergabe der **LL** an den **VA** trägt dieser die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten **LL**. Als Übergabezeitpunkt ist bei Belieferung mit eigenen Fahrzeugen von **GUSTO** die Ankunft am Bestimmungsort des **VA** zu verstehen, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **GUSTO** weitere Dienstleistungen übernehmen hat. Bei Versendungslieferungen gilt als Übergabezeitpunkt gegenüber gewerblichen Kunden die Aushändigung an die Spedition, den Frachtführer, Versender oder dergleichen, gegenüber Endkunden die Auslieferung.
- (4) **Annahmeverzug:** Kommt der **VA** in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die **LL** aus anderen vom **VA** oder seiner Bevollmächtigten zu vertretenen Gründen, so ist **GUSTO** berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Kosten auch den Ersatz eventueller Mehraufwendungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Lagerung, Wartezeit etc.) zu verlangen. Der **VA** trägt zudem die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten **LL**. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wartet **GUSTO** maximal 60 Minuten am vereinbarten Veranstaltungsort.
- (5) **Unmöglichkeit:** Wird die Leistung nach Eintritt des Annahmeverzugs unmöglich, so ist **GUSTO** ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit anderweitig nach billigem Ermessen über den Liefergegenstand zu verfügen (Notverkauf). **GUSTO** ist in diesem Falle berechtigt neben der fälligen Rechnungssumme gegen Nachweis Schadensersatz einschließlich Ersatz eventueller Mehraufwendungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Lagerung etc.) zu verlangen.

**§ 4 Auftragsänderungen, Abrechnung von Aufträgen, Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen, Schadensstaffel, Rücktritt vom Vertrag:**

- (1) **Auftragsänderungen:** Grundsätzlich sind beide Vertragsparteien (**VA** und **GUSTO**) zur korrekten Erfüllung des geschlossenen Vertrages verpflichtet. Änderungen an vereinbarten Vertragsleistungen, Rahmenbedingungen, Personenzahlen, dem abgesprochenen Zeitablauf oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen deshalb immer der schriftlichen Zustimmung von **GUSTO**. Stimmt **GUSTO** der Vertragsänderung zu, kann dies zu einer Neuberechnung des Auftragswertes führen. Bei Reduzierung der Personenzahl um mehr als zehn Prozent ist **GUSTO** zudem berechtigt die vereinbarten Preise neu festzusetzen. Reduzierungen der vereinbarten Personenzahl innerhalb von sieben Kalendertagen vor dem Veranstaltungstag sind generell nicht möglich. Der **VA** trägt durch seinen Änderungswunsch zudem die Kosten für die von **GUSTO** zur Auftragsabwicklung ggfs. verpflichteten fremden Dienstleister und Subunternehmer (z.B. Zeltbauer, Vermieter, Logistikunternehmen o.ä.) gegen Nachweis in voller Höhe, falls eine Auftragsanpassung nicht mehr möglich ist. Der **VA** schuldet **GUSTO** für die Bearbeitung der Auftragsänderung eine angemessene Bearbeitungsgebühr.
- (2) **Abrechnung von Aufträgen:** Werden mehr Gäste bewirtet als zuvor vereinbart, stellt **GUSTO** die tatsächlich erbrachten **LL** gemäß den vereinbarten Preisen in Rechnung. Bei Reduzierungen ist **GUSTO** berechtigt dennoch gemäß Vertrag abzurechnen.
- (3) **Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen:** Bei einem Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen, aus Gründen, die vom **VA** zu vertreten sind, steht **GUSTO**, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Bekanntgabe folgende Entschädigung zu. Die Höhe wird mit folgender **Schadensstaffel** zeitlich kalkuliert jeweils vom Tage der Beauftragung:
  - bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstag: 30 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 29. bis 20. Tag vor dem Veranstaltungstag: 50 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 19. bis 10. Tag vor dem Veranstaltungstag: 70 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 09. bis 04. Tag vor dem Veranstaltungstag: 80 % des stornierten Auftragswertes.
 Ausfälle bzw. Stornierungen von Aufträgen oder Auftragsteilen innerhalb der letzten drei Tage vor dem Veranstaltungstag sind nicht möglich und ziehen den vollen Rechnungspreis abzüglich eventuell eingesparter Aufwendungen nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der **VA** **GUSTO** eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung des Vorganges. Dem **VA** bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten. Sofern **GUSTO** zur Auftragsabwicklung die Dienste anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (z.B. Subunternehmer, Zeltbauer, Vermieter, Logistikunternehmen o.ä.) trägt der **VA** neben der o.g. Entschädigung **zusätzlich** die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Dienstleister gegen Nachweis in voller Höhe. Bei Aufträgen, für die noch kein Speisepreis mit **GUSTO** vereinbart wurde, berechnet sich die Entschädigung nach folgendem Schlüssel: Vereinbarte Personenzahl multipliziert mit dem preiswertesten 3-Gang-Menü aus der zuletzt gültigen Preisliste.
- (4) **Rücktritt vom Vertrag:** Hat **GUSTO** begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom **VA** in Auftrag gegebene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von **GUSTO** zu gefährden droht oder wenn **GUSTO** über Ziele des **VA**, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde, ist **GUSTO** zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt. Tritt **GUSTO** unter diesen Gründen vom Vertrag zurück, so hat der **VA** an **GUSTO** eine Entschädigung in Höhe der unter §4 (3) genannten Schadensstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem **VA** vorbehalten.

**§ 5 Mängelhaftung, Reklamationen, Nachbesserung, Mängelrüge, Haftungsansprüche, Gewährleistung:**

- (1) **Mängelhaftung:** Über die Beschaffenheit der Produkte, Waren und Dienstleistungen von **GUSTO** getroffene Vereinbarungen sind Grundlage der Mängelhaftung. Sofern solche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.
- (2) **Reklamationen** an Lieferungen und Leistungen von **GUSTO** müssen vom **VA** in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Geschäftsleitung von **GUSTO** oder der Teamleitung vor Ort schriftlich mitgeteilt werden. **GUSTO** behält sich ein Recht auf einmalige **Nachbesserung** vor, soweit dies vertretbar ist. Der **VA** hat, sofern die Nachbesserung erfolgreich war, kein Recht auf eigenmächtige Preisminderung.
- (3) **Mängelrügen** gegenüber **GUSTO** können nur dann anerkannt werden, wenn die Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigte von **GUSTO** gemäß §5 (2) am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und **GUSTO** das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab dem Veranstaltungstag schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von **GUSTO** zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem **VA**. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet **GUSTO** die Gutschrift eines angemessenen Betrages.
- (4) **Haftungsansprüche:** Soweit **GUSTO** nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass **GUSTO** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bewiesen werden. Die Haftung von **GUSTO** ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung.
- (5) Alle **Gewährleistungsansprüche** gegen **GUSTO** verjähren in zwölf Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

**§ 6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt:**

- (1) **Zahlungsbedingungen:** Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit **GUSTO** vereinbart worden sind.
- (2) **Zahlungsverzug:** Der **VA** kommt mit der Überschreitung des im Vertrag genannten Zahlungstermins in Verzug, ohne daß es einer Mahnung durch **GUSTO** bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist **GUSTO** berechtigt ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der EZB, mindestens aber in Höhe von acht Prozent per anno, zu verlangen. Neben den Verzugszinsen schuldet der **VA** **GUSTO** eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei **GUSTO**.
- (3) **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Vertrag behält sich **GUSTO** das Eigentum an den verkauften Waren vor. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und des Betriebsinventars von **GUSTO** oder seinen Subunternehmern, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung oder sonstige Gebrauchsüberlassung ist nicht zulässig.

**§ 7 Erfüllungsort, Rechtsbestimmung, Salvatorische Klausel, Datenschutzhinweis:**

- (1) **Erfüllungsort** ist Pohlheim, Gerichtsstand ist Gießen. Weiterführende Gerichtsstände stehen zur Wahl von **GUSTO**.
- (2) **Rechtsbestimmung:** Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder Teilen davon berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.
- (4) **Datenschutzhinweis:** Gemäß § 33 BDSG weist **GUSTO** darauf hin, dass für diesen Vertrag personenbezogene Daten in dem Umfang erhoben und in maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um Schriftverkehr oder sonstige Kontaktmedien zu nutzen, die dazu nötig sind dieses Vertragsverhältnis einzugehen, ggfs. zu ändern und durchzuführen. **GUSTO** behält sich vor, Kundennamen ohne sonstige Bezeichnungen und Angaben als Referenz für Werbezwecke zu veröffentlichen. Auf Verlangen des **VA** kann dieser jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weitere Empfänger der Daten verlangen. Des Weiteren hat er Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten der zweckbezogenen Durchführung eines Schriftverkehrs oder Vertrages.